



RICHTLINIE DER NÄHRSTOFFBÖRSE NRW
**als anerkanntes Dokumentations- und Nachweissystem für die überbetriebliche
Verbringung Idw. Wirtschaftsdünger**

gemäß Erlass des MUNLV vom 16.12.2003 (Az. II-5-2220.60.08) und
Protokoll der Dienstbesprechung im MUNLV vom 27.01.2004 (Az.: II-5-2220.10.03)

Beschluss am 15.05.2012 durch die Mitgliederversammlung des
Kuratoriums für Betriebshilfsdienste und Maschinenringe in Westfalen-Lippe e.V.
geändert durch Vorstandsbeschluss vom 21. April 2020

Um eine umweltgerechte überbetriebliche Verwertung von Wirtschaftsdüngern sicherzustellen, wurde in NRW die Nährstoffbörse als zentrales Dokumentations- und Nachweissystem installiert. Ziel ist, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Tierhaltung und der zur Verfügung stehenden Nutzfläche innerhalb der Landwirtschaft herzustellen.

In Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen und landwirtschaftliche Biogasanlagen erfolgt die Prüfung, ob die Anforderungen der Düngeverordnung hinsichtlich der Verwertung der anfallenden Nährstoffe Stickstoff und Phosphat zukünftig eingehalten werden können, gemäß Erlass vom 12.11.2003 (MinBl. NRW. 2003 S. 1524) auf der Grundlage der Angaben auf dem Nährstoffbeurteilungsblatt. Soweit aufgrund der Planungen mehr Nährstoffe anfallen, als auf den Flächen des Betriebes ordnungsgemäß verwertet werden können, müssen die überschüssigen Nährstoffmengen zielgerichtet überbetrieblich verwertet werden. Hierzu kann die zuständige Behörde anordnen, dass Nachweise für die ordnungsgemäße Verwertung außerhalb des Betriebes zu erbringen sind. Sinnvolle und einfache Lösung hierzu ist die Dokumentation der Nährstoffströme über die Nährstoffbörse NRW und deren Zentrale Datenbank (ZDB).

Diese Richtlinie regelt verbindlich die Aufgaben der Nährstoffbörse NRW, der Zentralen Datenbank (ZDB), der an der Datenbank beteiligten und anerkannten Vermittler und der angeschlossenen Landwirte als aufnehmender oder abgebender Betrieb.

A.

BETEILIGTE

I. Kuratorium für Betriebshilfsdienste und Maschinenringe in Westfalen-Lippe e.V.

Das Kuratorium für Betriebshilfsdienste und Maschinenringe in Westfalen-Lippe e.V. („Kuratorium“) ist der Zusammenschluss landwirtschaftlicher Betriebshilfsdienste und Maschinenringe und weiterer Organisationen in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

Als Betreiber der ZDB stellt ausschließlich das Kuratorium Vermittlungsgarantien aus.

II. Nährstoffbörse NRW & Zentrale Datenbank (ZDB)

Das Kuratorium betreibt die Nährstoffbörse NRW mit der zentralen Datenbank (ZDB), in der die Nährstoffströme dokumentiert werden. Die ZDB ist anerkanntes Dokumentations- und Nachweissystem für die überbetriebliche Verbringung Idw. Wirtschaftsdünger gemäß Erlass des MUNLV vom 16.12.2003 (Az. II-5-2220.60.08) und Protokoll der Dienstbesprechung im MUNLV vom 27.01.2004 (Az.: II-5-2220.10.03).

III. Betriebshilfsdienste/Maschinenringe (BHD/MR)

Die BHD/MR als Mitglieder des Kuratoriums und ihre Tochterunternehmen, an denen sie unmittelbar beteiligt sind, sind berechtigt, die Aufgaben der ZDB wahrzunehmen, wobei sie regionale Zuständigkeiten wahren. Das Ausstellen von Vermittlungsgarantien ist davon ausgenommen.

IV. Anerkannte Vermittler = Login-Berechtigte

Anerkannter Vermittler ist jeder, der eine Nährstoffvermittlung über die ZDB abwickelt (BHD/MR, Lohnunternehmer, etc.). Anerkannte Vermittler pflegen über eine Login-Berechtigung Daten in die ZDB ein. Das Kuratorium vergibt und entzieht die Login-Berechtigungen. Zu den jährlichen Dokumentations- und Nachweisdienstleistungen, die von den anerkannten Vermittlern für alle beteiligten Betriebe zu übernehmen sind, gehören insbesondere:

- Ermittlung der aktuellen Nährstoffsituation bei aufnehmenden und abgebenden Betrieben (Prüfung Nährstoffvergleiche, Düngebilanzen usw.),
- Ausgabe und Einweisung in das offizielle Lieferscheinverfahren der Nährstoffbörse NRW,
- Datenbankhaltung „Zentrale Nährstoffdatenbank NRW“,
- Berechnung von Beurteilungsblättern,
- Anforderung von Nährstoffvergleichen, Lieferscheinen, ggf. weitere Unterlagen,
- Eingaben der Daten in die Zentrale Datenbank (ZDB),
- Jährliche Mitteilung der abgegebenen, bzw. aufgenommenen Nährstoffmengen,
- Erinnerungen an das Einreichen von Nährstoffvergleichen und Lieferscheinen.

Die anerkannten Vermittler verpflichten sich, ihre Tätigkeiten im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems der Nährstoffbörse NRW abzuwickeln.

V. Vermittlungsgarantieinhaber

Vermittlungsgarantieinhaber sind diejenigen, denen nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Vermittlungsgarantie ausgestellt wurde.

B.

VERMITTLUNGSGARANTIE

Die überbetriebliche Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn die Nährstoffvermittlung über die ZDB erfolgt. Grundlage der Anerkennung stellt der o.g. Erlass des MUNLV sowie das dazugehörige Protokoll der Dienstbesprechung vom 27.01.2004 dar. Auf der Basis dieser Vorgaben sowie dieser Richtlinie werden in Abstimmung mit den anerkannten Vermittlern von der ZDB Vermittlungsgarantien ausgestellt. Diese dienen als Nachweis für die ordnungsgemäße Verwendung der Wirtschaftsdünger und sind im Genehmigungsverfahren der zuständigen Behörde vorzulegen.

Vermittlungsgarantien werden nur Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe mit einer Mindestgröße nach § 1 Abs. 2 ALG ausgestellt. Bei einer Gesellschaft müssen die Gesellschafter die

vorgenannten Kriterien erfüllen oder mit einem Gesellschafter in diesem Sinne verwandt (bis zum 3. Grad) oder verschwägert (bis zum 2. Grad) sein. Vermittlungsgarantien für Biogasanlagen werden ausgestellt, wenn die Anlagen ausschließlich Biomasse aus der landwirtschaftlichen Primärerzeugung (Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, NawaRo), sowie pflanzliche Nebenprodukte einsetzen. Gewerblich tätige Unternehmen, die die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllen, erhalten keine Vermittlungsgarantie. Gleichwohl ist eine Dokumentation der Nährstoffströme in der Zentralen Datenbank möglich. Diese werden über Vermittlungsbescheinigungen festgehalten.

C.

ANFORDERUNGEN IM UMGANG MIT DER ZDB

Die ZDB ist durch den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten als für den Vollzug der Düngeverordnung zuständige Behörde anerkannt. Die folgenden Anforderungen müssen sichergestellt und nachweislich erfüllt werden:

- I. Für jede Nährstoffvermittlung wird eine Vermittlungsbescheinigung ausgestellt, auch wenn keine zwingende Notwendigkeit zur Nährstoffabgabe im Rahmen von Genehmigungsverfahren besteht. Sie stellt in jedem Einzelfall sicher, dass die Nährstoffe nur auf Betrieben mit entsprechendem Aufnahmekontingent und ordnungsgemäß verwertet werden. Die Verantwortlichkeit kann vom Betreiber der ZDB auf den jeweiligen anerkannten Vermittler übertragen werden (s.u.).

Vermittlungsgarantien garantieren darüber hinaus die Abnahme und ordnungsgemäße Verwertung bestimmter Nährstoffmengen für die Zukunft. Sie werden nur im Rahmen von Genehmigungsverfahren zur Vorlage bei der für den Vollzug des Abfallrechts zuständigen Behörde ausgestellt. Die Vermittlungsgarantie enthält einen Hinweis auf die erfolgte Anerkennung der ZDB gem. Erlass des MUNLV vom 16.12.2003.

- II. Die Stammdaten und die Unternehmensnummern aller beteiligten nährstoffaufnehmenden und -abgebenden Betriebe sind durch die Login-Berechtigten in der ZDB zu registrieren. Bei gewerblich betriebenen Biogasanlagen, an denen mehrere Landwirte beteiligt sind, werden die Unternehmensnummern von der Landwirtschaftskammer NRW neu erstellt. Bei abgebenden Betrieben wird die aus der Vermittlungsgarantie notwendige Abgabeverpflichtung im Bezug auf Gesamt- N und P₂O₅ den Stammdaten hinzugefügt.
- III. Das jährliche Nährstoffaufnahmekontingent wird durch Anwendung des Nährstoffbeurteilungsblattes gemäß Erlass des MUNLV vom 12.11.2003 (MBI. NRW. 2003 S. 1524) ermittelt. Nährstoffvergleiche drei aufeinanderfolgender Jahre, berechnet und bewertet nach den Vorgaben der Landwirtschaftskammer, können als Basis zur Berechnung des Nährstoffaufnahmekontingentes herangezogen werden.
- IV. Die ZDB teilt den teilnehmenden Betrieben die jeweils abgegebenen bzw. aufgenommenen Nährstoffmengen und die aktuelle Nährstoffsituation nach Nährstoffbeurteilungsblatt jährlich bis zum 31.12. per Vermittlungsbescheinigung mit. Die aufnehmenden Betriebe werden bei Vermittlungen gemäß dieser Richtlinie durch die der Nährstoffbörse NRW angegliederten anerkannten Vermittler verpflichtet, wesentliche Änderungen in Bezug auf das Nährstoffbeurteilungsblatt - beispielsweise Änderung der Fläche oder des Tierbestandes - dem anerkannten Vermittler unverzüglich mitzuteilen.

Dieser pflegt die Änderungen unmittelbar in die ZDB ein. Der jährliche Nährstoffvergleich ist über die Login-Berechtigten der Nährstoffbörse NRW bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Werden geforderte Nährstoffvergleiche und noch ausstehende Lieferscheine trotz wiederholter Aufforderung nicht vorgelegt, so werden die zuständigen Behörden informiert und dieses hat einen Widerruf der Vermittlungsgarantie zur Folge.

- V. Durch die ZDB wird sichergestellt, dass das nach Nummer III ermittelte Nährstoffaufnahmekontingent durch über die ZDB vermittelte Wirtschaftsdünger nicht überschritten wird. Anerkannte Vermittler verpflichten sich, erfolgte Nährstoffvermittlungen zeitnah (möglichst am Tag der Ausbringung) in die ZDB einzupflegen. Sie sind verpflichtet, sich im Vorfeld einer Wirtschaftsdüngervermittlung darüber zu informieren, ob noch Aufnahmekapazität im aufnehmenden Betrieb vorhanden ist. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtungen kann die LOGIN-Berechtigung entzogen werden.

Ein Saldenvortrag auf Basis von Phosphor bis zu 30% der Nährstoffmengen pro Jahr bei abgebenden und aufnehmenden Betrieben aufgrund nachträglicher Analyseergebnisse ist möglich. Im dreijährigen Mittel darf das Nährstoffaufnahmekontingent nicht überschritten werden. Ebenso muss die Abgabeverpflichtung eingehalten werden. Die N-Obergrenze nach Düngeverordnung ist in jedem Jahr einzuhalten.

- VI. Alle anerkannten Vermittler von Nährstoffen im Rahmen dieses Verfahrens sind verpflichtet, auf die Verwendung des offiziellen Lieferscheinverfahrens der Nährstoffbörse NRW hinzuwirken. Das Deckblatt aus der Vierfach-Durchschrift des Lieferscheins ist mindestens 6 Jahre lang in den jeweiligen Geschäftsstellen aufzubewahren.
- VII. Die teilnehmenden Betriebe können sich mit der Weitergabe der Daten an den Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragten einverstanden erklären. In dem Fall werden die bei der Zufallsauswahl im Rahmen der Kontrolle der Düngeverordnung vorgesehenen Betriebe mit den in der ZDB registrierten Betrieben abgeglichen und die so ermittelten Daten von der ZDB an den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten weitergeleitet. Dies kann das Verfahren für teilnehmende Betriebe vereinfachen.

D.

INHALTSTOFFBESTIMMUNG & PROBENAHEME

Eine genaue Nährstoffanalyse der Wirtschaftsdünger ist ein wesentliches Qualitätskriterium bei der Vermittlung. Es muss mindestens einmal pro Betrieb / bzw. Behälter und Jahr eine repräsentative Probe genommen werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit, am Tag der Ausbringung mehrere Wirtschaftsdüngerproben aus den abtransportierten Fässern zu nehmen (Mischprobe), deren Ergebnisse nachgereicht werden und Bestandteil des Lieferscheinverfahrens sind. Bei Schweinegülle und Mischgülle wird dieses Verfahren empfohlen. In einem solchen Fall schickt das beauftragte Labor eine Kopie der Wirtschaftsdüngerproben direkt an anerkannte Vermittler, die relevante Daten in der ZDB korrigieren können.

E.

GEBÜHREN UND KOSTEN

I. Die ZDB erhebt eine einmalige Abschluss- und jährliche Bearbeitungsgebühren.

- * Die Abschlussgebühr wird bei Ausstellung einer Vermittlungsgarantie fällig.
- * Die Bearbeitungsgebühr wird für die Dokumentation in der ZDB erhoben und ist jährlich fällig. Sie wird in der Regel durch den zuständigen Login-Berechtigten erhoben.

Über die Höhe beider Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung des Kuratoriums auf Vorschlag des Vorstandes. Die Festsetzung und laufende Anpassung der Gebühren haben dem Kostendeckungsprinzip, insbesondere mit Blick auf die anfallenden Personal- und Sachkosten, zu folgen. Soweit Gebührenerhöhungen laufende Vermittlungsgarantien betreffen, greifen die erhöhten Gebühren mit Wirkung des jeweils folgenden Abrechnungszeitraumes. Eine Erhöhung der laufenden Jahresgebühr darf über einen Zeitraum von drei Jahren 10 % nicht übersteigen.

II. Die für Transport, Abgabe und Aufnahme, Lagerung und Ausbringung der Wirtschaftsdünger anfallenden Kosten und Entgelte werden außerhalb des Systems der Nährstoffbörse/ZDB zwischen den Beteiligten frei ausgehandelt. Praxisübliche Verrechnungssätze und Entgelte können bei den BHD/MR und der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen nachgefragt werden.

F.

WEITERE REGELUNGEN

Datenschutz

Alle am System der Nährstoffbörse/ZDB Beteiligten (insbesondere das Kuratorium, die BHD/MR und deren Tochtergesellschaften, die anerkannten Vermittler/LOGIN-Inhaber sowie die Vermittlungsgarantieinhaber) sind verpflichtet, Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit herzustellen und einzuhalten.

Sie sind insbesondere verpflichtet, die im Rahmen der Vertragsbeziehungen bekannt werdenden Daten, wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und personenbezogene Daten sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Es ist ihnen auch untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder – insbesondere für wirtschaftliche Zwecke – zu nutzen. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer der vertraglichen Beziehungen hinaus. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist zum Zweck der Gestaltung des Vertragsverhältnisses, zur Erfüllung von vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten, zur Wahrung berechtigter Interessen gedacht und beruht auf Artikel 6 Abs. 1a), 1b), 1c) und 1 f) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an fremde Dritte findet nicht statt, es sei denn, das Vertragsverhältnis erfordert dies. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind und es keine andere Rechtsgrundlage für die weitere Speicherung der Daten gibt.

Es besteht das Recht, der Verwendung der Daten zu o.g. Zwecken ganz oder teilweise zu widersprechen und das Recht, Auskunft über die gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenerhebung die Löschung der Daten zu fordern sowie sich bei der Aufsichtsbehörde (Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf) zu beschweren.

II. Gewährleistung / Haftung

Das Kuratorium übernimmt keine Haftung für das nicht ordnungs- und rechtmäßige Verhalten der übrigen Beteiligten im Rahmen ihrer Vermittlungs- und Dokumentationsstätigkeit. Das gilt auch im Verhältnis Kuratorium zu den BHD/MR. Auch wird keine Haftung dafür übernommen, dass für die Vermittlung von Nährstoffen ausreichende Flächen zur Verfügung stehen.

III. Widerruf

Die Vermittlungsgarantie kann nur aus wichtigen Gründen vorzeitig und fristlos widerrufen werden.

Ein Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Lieferscheine der Nährstoffbörse NRW nicht fristgerecht vorgelegt werden.

Stehen keine Flächen zur Vermittlung mehr zur Verfügung, beträgt die Widerrufsfrist ein halbes Jahr. Ein Widerruf der Vermittlungsgarantie löst keinen Schadenersatz gegenüber der ZDB aus und hat stets die Mitteilung der jeweiligen Fach- und Genehmigungsbehörden zur Folge.

IV. Prüfung

Die für die Anerkennung der ZDB zuständige Behörde führt bei der ZDB Kontrollen über die Einhaltung der Vorschriften des Erlasses Az. II-5-2220.60.08 vom 16.12.2003 (MUNLV) durch.